

b) 1 1/2-jähriger Brennerlehre bei einem vom RNSt anerkannten Lehrmeister zur Brennergehilfenprüfung zugelassen. Die Brennerlehre muß sich jedoch in jedem Falle über zwei Kampagnen erstrecken. Der Grundlehrgang einer Brennerlehranstalt ist vor der zweiten Kampagne zu besuchen und wird auf die Brennerlehre angerechnet.

Lehrlinge mit Mittelschulabschluß (Versetzung in Klasse 7 einer Höheren Schule) werden zur Brennergehilfenprüfung zugelassen, wenn sie mindestens 1 1/2 Jahre (zwei Kampagnen) in einem Lehr-

trieb für die Brennerlehre gelernt haben. Der Besuch des Grundlehrganges einer Brennerlehranstalt wird auf diese Zeit ebenfalls angerechnet.

In beiden Fällen muß das Merkbuch für Brennerlehrlinge „Aus meinen Lehrjahren“ vom Lehrling geführt und zur Brennergehilfenprüfung vorgelegt werden.

An die Landes- und Kreisbauernschaften,
Landwirtschaftsschulen,
Wirtschaftsberatungsstellen.

— DN 1943 S. 733.

Arbeitseinsatz

„Erleichtertes Statut“ für französische Kriegsgefangene; hier Anwendung auf kriegsgefangene aktive französische Unteroffiziere

— II A 2/115/105 vom 8. 7. 1943 —

Im Nachgang zu meiner AO vom 20. 5. 1943 — II A 2/115/105 — (DN 1943 S. 571) gebe ich nachstehend einen Erlaß des OKW vom 10. 6. 1943 — Az 2 f 24.17 a Chef Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 2425/43 — bekannt:

1. Die Bestimmungen des ‚Erleichterten Statuts‘ finden uneingeschränkt auch auf kriegsgefangene französische aktive Unteroffiziere Anwendung, die sich bereits im freiwilligen Arbeitseinsatz auf Arbeitsplätzen außerhalb der Lager befinden und sich hier bewährt haben. Eine Anrechnung der Zahl der hiernach in den einzelnen WKr in das Beurlaubtenverhältnis zu überführenden, bereits arbeitenden kriegsgef. franz. aktiven Uffz auf das den WKr zugewilligte Kontingent findet nicht statt.
2. KrGef. franz. aktive Uffz, die sich neu freiwillig zur Arbeitsaufnahme außerhalb der Lager melden, um auch ihrerseits in den Genuß des ‚Erleichterten Statuts‘ zu gelangen, können erst in das Beurlaubtenverhältnis überführt werden, wenn sie sich während der Dauer von 3 Monaten auf ihrem Arbeitsplatz bewährt haben.

Mißbraucht ein kriegsgef. franz. aktiver Uffz die nach Bewährung erfolgte Beurlaubung zur Flucht, so ist er bei Wiederergreifung in die Kriegsgefangenschaft zurückzuführen und zu bestrafen. Außerdem sind für jeden geflohenen aktiven Uffz 10 andere aktive Uffz unter Aufhebung der Beurlaubung in das Kriegsgefangenenverhältnis zurückzuführen und nach Stalag 369 — Kobierczyn — zu versetzen.

Dies ist jedem kriegsgef. franz. aktiven Uffz bekanntzugeben, bevor die Beurlaubung nach dem ‚Erleichterten Statut‘ vorgenommen wird.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 735.

Einstellung von Arbeitskräften; hier Beachtung der Vorschriften über die Anmeldung

— II A 2/312/3 vom 7. 7. 1943 —

Es besteht Veranlassung, die ldw Betriebsführer dringend vor der Einstellung von Arbeitskräften zu warnen, die nicht im Besitz ausreichender Personalpapiere sind. Häufig sind unter ihnen Arbeits-

flüchtige, entflozene Kriegsgefangene, Strafgefangene oder steckbrieflich gesuchte kriminelle Elemente ermittelt worden. Die öffentliche Sicherheit erfordert schnellste Erfassung dieser Personen. Durch Beschäftigung nicht ordnungsmäßig angemeldeter Personen setzt sich der aufnehmende Betrieb der Gefahr des Diebstahls, der Brandstiftung und der Sabotage aus. Er kann außerdem gegebenenfalls wegen Begünstigung gerichtlich belangt werden. Auch ein dringender Bedarf an Hilfskräften darf nicht dazu führen, daß die gesetzlichen Vorschriften bei der Einstellung von Arbeitskräften, auch wenn sie nur für kurze Zeit erfolgt, außer acht gelassen werden. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Deutsche Arbeitskräfte, die vom ldw Betrieb eingestellt und untergebracht werden, müssen sich unter Vorlage der polizeilichen Abmeldung vom letzten Wohnort innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Der Betriebsführer ist als Wohnungsgeber für die fristgerechte polizeiliche Anmeldung mitverantwortlich und kann bei Unterlassung strafrechtlich belangt werden. Außerdem hat der Betriebsführer die eingestellte Kraft, ebenfalls innerhalb von drei Tagen, bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, das Arbeitsbuch einzufordern und die Einstellung im Arbeitsbuch zu vermerken.

Ausländische Arbeitskräfte müssen binnen 24 Stunden nach Eintreffen im Betrieb bei der zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihrer Personalpapiere (Paß, oder für Polen und Ostarbeiter Arbeitskarte als Paßersatz) angemeldet werden. Außerdem hat der Betriebsführer innerhalb von 3 Tagen die Anmeldung bei der Krankenkasse vorzunehmen.

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erfolgt ausschließlich im Wege der Zuweisung durch das Arbeitsamt. Bewirbt sich ein Ausländer ohne Vermittlung des Arbeitsamtes um Beschäftigung in einem ldw Betriebe, so ist zu vermuten, daß er seinen bisherigen Arbeitsplatz unter Vertragsbruch oder durch Arbeitsflucht verlassen hat. Der Betriebsführer kann also zunächst nicht damit rechnen, daß ihm Genehmigung für die Beschäftigung eines solchen Ausländers erteilt wird. Dem zuständigen Arbeitsamt ist sofort, möglichst fernmündlich, von der beabsichtigten Einstellung Mit-